

Dokument	RR-VR 6/2020 S. 8
Autor	Lukas Lezzi, Reto Luthiger
Titel	Neue Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter
Seiten	8-9
Publikation	Recht relevant. für Verwaltungsräte
Herausgeber	Schulthess Juristische Medien AG
ISSN	2624-9480
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

RR-VR 6/2020 S. 8

Neue Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter

Dr. iur. Lukas Lezzi*, Rechtsanwalt, CIPP/E, CAS Forensics, und Dr. iur. Reto Luthiger**, Rechtsanwalt, beide Meyerlustenberger Lachenal AG (Zürich)

Das neue Finanzinstitutsgesetz ([FINIG](#)), welches seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist, löst für Vermögensverwalter in der Schweiz einen neuen, teilweise erheblichen organisatorischen, personellen und administrativen Handlungsbedarf aus. Für die obersten Führungsorgane solcher Vermögensverwalter ist es zentral, zu erkennen, ob eine Bewilligungspflicht besteht und ob entsprechende Massnahmen einzuleiten sind. Illegale Finanzmarktaktivitäten können Strafverfahren sowie Enforcement-Verfahren auslösen.



* Dr. Lukas Lezzi, Associate, ist Mitglied des Teams für allgemeines Gesellschaftsrecht, Kapitalmärkte, Banking & Finance sowie Fintech. Er berät Klienten im Bereich der Finanzmarktregulierung und des Datenschutzes.

** Dr. Reto Luthiger, Counsel, berät und vertritt Klienten hauptsächlich im Bereich des Finanzmarktrechts und der Finanzmarktregulierung. Er ist Co-Head der Industriegruppe DLT| Blockchain & Cryptocurrencies.



Einleitung

Am 1. Januar 2020 ist das Finanzinstitutsgesetz ([FINIG](#)) in Kraft getreten. Für die obersten Führungsorgane von (unabhängigen/externen) Vermögensverwaltern ist es zentral, zu erkennen, ob eine Bewilligungspflicht besteht und ob entsprechende Massnahmen einzuleiten sind, denn sie sind verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung von Bewilligungspflichten. Unbewilligte (illegale) Finanzmarktaktivitäten können Strafverfahren durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) sowie Enforcement-Verfahren durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) auslösen. Diese können im schlimmsten Fall zu Berufsverboten für Organpersonen und zur Liquidation der Gesellschaft führen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit von Verantwortlichkeitsklagen gegen die Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften.

Dieser kurze Leitfaden soll deshalb den Führungsorganen als praktische Hilfestellung dienen, um die Bewilligungspflicht, den Bewilligungsprozess und die sich daraus ergebenden organisatorischen und personellen Implikationen besser abschätzen zu können.

Bewilligungspflicht/Anforderungen

Ein Vermögensverwalter muss grundsätzlich eine Bewilligung einholen, wenn er für

RR-VR 6/2020 S. 8, 9

die Vermögensverwaltung im Namen und für Rechnung seiner Kunden mittels Vollmacht über deren Vermögenswerte verfügen kann. Ausnahmen gibt es für Vermögensverwalter mit weniger als 20 Kunden, einem Bruttoertrag von unter CHF 50 000 und weniger als CHF 5 Mio. verwalteten Vermögenswerten. Die Bewilligung ist mit Anforderungen an die Organisation des Vermögensverwalters verbunden.

Der Vermögensverwalter kann bei der Rechtsform wählen zwischen Einzelunternehmen, Handelsgesellschaft und Genossenschaft.

Die für die Geschäftsführung und Verwaltung verantwortlichen Personen haben Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten. Es müssen zwei (ausnahmsweise ein) Geschäftsführer mit über fünf Jahren Berufserfahrung und entsprechender Ausbildung vorhanden sein. Ab zehn Vollzeitstellen und einem Bruttoertrag von mehr als CHF 5 Mio. kann die FINMA vorschreiben, ein von der Geschäftsführung unabhängiges oberstes Führungsorgan einzusetzen.

Weiter muss der Vermögensverwalter über ein von den ertragsorientierten Tätigkeiten *unabhängiges* Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem, einschliesslich Compliance-Funktion, verfügen. Allerdings kann dies sehr flexibel gehandhabt werden: Beispielsweise kann bei zwei geschäftsführenden Personen mit jeweils eigenem Geschäftsbereich die Kontrolle so ausgestaltet werden, dass sie sich gegenseitig überwachen. Bei geringem Risikoprofil der Geschäftsaktivitäten und maximal fünf Vollzeitstellen oder bei einem jährlichen Bruttoertrag unter CHF 2 Mio. ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrolle nicht gefordert. Allerdings ist bei einem Bruttoertrag von über CHF 10 Mio. und wenn ein von der Geschäftsführung unabhängiges oberstes Führungsorgan, z.B. ein Verwaltungsrat, bestellt werden muss, eine unabhängige interne Revision vorzusehen. Risikomanagement und Compliance können an Dritte ausgelagert werden. Jedoch müssen die für die Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten nötigen Fachkenntnisse und personellen Ressourcen beim Vermögensverwalter verbleiben.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Organisation auch der Einhaltung des Berufsgeheimnisses (ähnlich Bankkundengeheimnis) zu widmen, welches neu für bewilligte Vermögensverwalter besteht und u.U. grössere Anpassungen der internen Prozesse und Organisation erfordert.

Schliesslich ist ein Mindestkapital von CHF 100 000 vorgeschrieben. Die Eigenmittel müssen stets mind. einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, aber max. CHF 10 Mio. betragen.

Planung Bewilligungsprojekt

Nach der Feststellung des Bestehens einer Bewilligungspflicht empfiehlt es sich, in einer ersten Phase anhand des konkreten Organisationsgrades, der Grösse des Unternehmens und der Höhe der verwalteten Vermögenswerte eine Gap-Analyse durchzuführen, um den Handlungsbedarf festzustellen.

Je nach Grösse und Art des Geschäfts empfiehlt es sich, ein internes Projekt mit entsprechendem Budget aufzusetzen. Im Rahmen eines solchen Projektes ist auch miteinzuplanen, dass neue Stellen, insb. im Bereich Compliance, geschaffen und auch teilweise externe Dienstleister beauftragt werden müssen.



Das Erstellen des Bewilligungsgesuchs ist weitgehend selbsterklärend. Es kann auch online eingereicht werden. Für komplexere Verhältnisse ist jedoch zu empfehlen, dass externe Expertise beigezogen wird, damit der Bewilligungsprozess reibungslos ablaufen kann.

Take-aways

Im Zusammenhang mit der neuen Bewilligungspflicht sollten Vermögensverwalter in jedem Fall Folgendes berücksichtigen:

- Analyse der Bewilligungssituation;

- Durchführung einer Gap-Analyse, um Handlungsbedarf feststellen zu können;

- Planung des Bewilligungsprojekts mit entsprechender Budgetierung für Projektorganisation und Umsetzungsarbeiten, inkl. neuer personeller Ressourcen;

- bei komplexen Verhältnissen ist es sinnvoll, externes Fachwissen einzukaufen.